

§§ 1-480

Bamberger / Roth / Hau / Poseck

5. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-77611-3
C.H.BECK

genügt es nach Art. 19 Abs. 4 GG, den Eilrechtsschutz zu gewähren, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen. Eine Beschränkung auf unaufschiebbare Fälle, wie zum Beispiel auf die Aufdeckung von schweren Rechtsbrüchen staatlicher Stellen, greift deshalb in unverhältnismäßiger Weise in die Pressefreiheit ein (BVerfG NJW 2014, 3711).

Zu den Anforderungen an die Darlegung der Eilbedürftigkeit eines Antrags auf presserechtliche Auskunft (hier: gegen den BND) BVerfG NJW 2014, 3711. Dem **presserechtlichen Auskunftsanspruch** auf Übersendung eines Urteils durch die Behörden kann dann nicht entsprochen werden, wenn trotz Anonymisierung des Urteils die sachgerechte Durchführung eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens gefährdet werden könnte (ThürOVG NJW 2015, 1836; eine sorgfältige Abwägung ist notwendig). **321**

d) Kunst- und Wissenschaftsfreiheit. Auch ein Verhalten, das durch die Grundrechte der Kunstfreiheit oder Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) gedeckt ist, kann trotz Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts den Verletzungstatbestand entfallen lassen (Siegle, Das Spannungsverhältnis zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht, Baden-Baden 2012). Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung liegt in der freien schöpferischen Gestaltung; in ihr werden Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse und Vorstellungen des Künstlers durch die Mittel einer bestimmten Formsprache zu einem unmittelbaren Erleben des Kunstwerks gebracht. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinandern von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht auflösen sind (BVerfGE 30, 173 (188 f.) = NJW 1971, 1645 – Mephisto). Notwendig (bei der Festlegung eines Unterlassungsanspruchs) ist eine umfassende Abwägung zwischen der Kunstfreiheit des Künstlers und dem Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person (BVerfG NJW 2019, 1277 = GRUR 2019, 757). Geboten ist eine **großzügige**, von der subjektiven Auffassung des Künstlers ausgehende Betrachtung. Ob es sich um „gute“ oder „schlechte“ Kunst handelt, ist unerheblich (BVerfG AfP 1987, 677). Manches überschreitet Grenzen; die Ausstellung eines Kunstwerks („Kunstwerks“?) mit Kinderpornografie kann verboten, die Lichtbilder können beschlagnahmt werden, Art. 10, 35 Abs. 3, 4 EMRK (EGMR NJW 2012, 745). Geschützt durch das Grundrecht sind auch Verbreitung und Veröffentlichung des Werks sowie alle dafür notwendigen Tätigkeiten (BVerfG NJW 1988, 325). Ist die betroffene Person durch **biografische Schilderungen** erkennbar und wird ihre Intimsphäre dadurch gegen ihren Willen in die Öffentlichkeit getragen, so steht die Kunstfreiheit hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zurück. Je tiefer der Künstler in die Privatsphäre der betroffenen Person eindringt, desto umfassender ist die Verpflichtung zur Verfremdung des Urbilds (KG NJW-RR 2004, 1415; zur Abwägung zwischen Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht, wenn eine Romanfigur keine verselbstständigte Kunstfigur, sondern eine real existierende Person darstellt und diese durch Hinzufügung von Details in negativer Weise entstellt wird, vgl. BGH NJW 2005, 2844 – Fall Esra, mAnm Obergfell: Persönlichkeitsrechtsverletzung, die ein Veröffentlichungsverbot rechtfertigt). Das BVerfG hat abweichend entschieden (BVerfG NJW 2008, 39: Veröffentlichungsverbot unzulässig): Maßgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Erzählungen, Romane, fiktionale Darstellungen kennen, weil der Leser davon ausgeht, dass es – anders als bei einer Biografie oder einem historischen Sachbuch – nicht um eine Darstellung der Wirklichkeit gehen soll, keine klare Unterscheidung von richtig und falsch (Loschelder GRUR 2013, 14). Die Kunstfreiheit schließt allerdings das Recht zur Verwendung von Vorbildern aus der Lebenswirklichkeit ein. Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung besonders geschützte Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen (BGH NJW 2008, 2587 – Fall Esra; LG Frankfurt a.M. GRUR-RS 2019, 33794 Rn. 8 – Skylines; LG Köln NJW-RR 2009, 623: Filmszenen mit realem Bezug; Loschelder GRUR 2013, 14). Zur Zulässigkeit der Darstellung einer spektakulären Straftat („Kannibale von Rotenburg“) in einem Spielfilm BGH NJW 2009, 3576. Str. ist, ob auch die wirtschaftliche Verwertung des Kunstwerks durch Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt ist (Erbel, Inhalt und Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheit, 1966, 84; aA BVerfGE 31, 238 (239): einschlägig sei die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG). Zu Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz bei Zurschaustellung einer **Straßenfotografie** BVerfG NJW 2018, 1744 = GRUR 2018, 633. Zu Fragen der **Vorabbestimmung eines Dokumentarfilms** und Persönlichkeitsrechtsverletzung BGH NJW 2019, 771. **322**

Naturgemäß mit Übertreibungen und Verzerrungen arbeiten **Parodie, Satire und Karikatur**. **323** Sie sind, solange sie nicht den Kern von Ehre und Ansehen der Person verletzen, durch die Kunstfreiheit geschützt (zur Unterscheidung und rechtlichen Bewertung v. Becker GRUR 2015,

336; BVerfGE 86, 1 (11 ff.) zu den bei einer Satire anzulegenden Maßstäben; BVerfG NJW 1992, 2073; 1987, 2661; zur Satire als Form künstlerischen Ausdrucks auch EGMR NJW-RR 2017, 1194; OLG Hamburg AfP 1987, 703; NJW-RR 1994, 1373; Loschelder GRUR 2013, 14; Gounalakis NJW 1995, 809; auch Brauneck ZUM 2000, 137). Dabei sind selbst extreme Übertreibungen zu (er)dulden (Faßbender NJW 2019, 705). Auch hier müssen aber grds. die Tatsachenbehauptungen über eine Person richtig sein; Überspitzungen und Entstellungen sind als „wertende“ Elemente eher großzügig zu beurteilen und in einem gewissen Ausmaß hinzunehmen (Loschelder GRUR 2013, 14). Für die rechtliche Beurteilung einer Satire ist zwischen dem Aussagegehalt und dem vom Verfasser gewählten satirischen Gewand, der Einkleidung, zu trennen; hierbei gilt für die Einkleidung regelmäßig ein weniger strenger Maßstab (BVerfGE 75, 369 = NJW 1987, 2661). Die Grenze zur unzulässigen und ggf. strafbaren (§ 103 StGB) Schmähkritik ist überschritten, wenn die „Satire“ über die zulässige Geschmacklosigkeit hinaus zur **bloßen Verächtlichmachung** anderer Personen wird, was der Fall ist, wenn die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG NJW 1992, 2073; AfP 1990, 192; OLG Hamburg NJW 1992, 2035; LG Hamburg NJW-RR 2017, 36; auch Brauneck ZUM 2016, 710). Bei Zweifeln (Mehrdeutigkeit einer Äußerung) gilt eine **Vermutung für die Freiheit der Kunst**. Auch bei der Bewertung von Äußerungen in einer Talk-Show mit humoristisch-satirischem Charakter ist zu berücksichtigen, dass der satirische Gehalt einer angegriffenen Äußerung deren Zulässigkeit begründen kann (BVerfG NJW 1998, 1386 = AfP 1998, 52). Für die verfassungsrechtliche Bewertung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch eine unzutreffende Behauptung in einem Zeitungsartikel ist es ohne Belang, dass der Artikel über eine satirische Darstellung berichtet, ohne selbst als Satire formuliert zu sein (BVerfG NJW 2006, 595).

- 324 Nach der Rspr. besteht zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Kunstfreiheit **Gleichrangigkeit**. Zwar gelten für die Kunstfreiheit nicht die Schranken des Art. 2 Abs. 1 Hs. 2 GG, jedoch gilt sie nicht schrankenlos, sondern wird ua durch Art. 1 Abs. 1 GG begrenzt (BGHZ 84, 237 = GRUR 1982, 627; BayObLG ZUM 1998, 502, auch Veröffentlichungsverbot zulässig: BVerfGE 30, 173 = NJW 1971, 1645 (1647) – Mephisto). Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dabei aber mehr als Übertreibung oder Zuspitzung; es muss sich um eine **eindeutige Verfälschung** oder **negative Entstellung** durch freie Zutaten handeln (BGHZ 84, 237 = GRUR 1982, 627; BGHZ 50, 133 = NJW 1968, 1773). Gleichwohl verletzt der Ausspruch („Wen ich sehr schnell erschießen würde, das wäre Frau C ...“), auch in der Abwägung mit dem Schutz der Kunstfreiheit betrachtet, den sozialen Wert- und Achtungsanspruch der betroffenen Person (aA LG Dresden NJW-RR 2005, 411). Die Rspr. verlangt zT, dass dem Betrachter über das bloße Erkennbarmachen hinaus die Identifizierung der tatsächlichen Person mit der geschilderten Kunstfigur aufgedrängt wird (OLG Hamburg NJW 2009, 1510; auch LG Köln NJW-RR 2009, 623). Das Persönlichkeitsrecht einer juristischen Person ist in diesem Zusammenhang, weil nicht auf Art. 1 Abs. 1 GG zu stützen, schwächer (OLG Hamburg NJW 2009, 1510).
- 325 An **Kunstkritik** besteht ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit. Da die Beurteilung von Werken der Lit. und Kunst oder von Filmwerken in besonderem Maße von dem persönlichen Empfinden und Geschmack des Kritikers abhängt, wird ein **weiter Beurteilungsspielraum** eingeräumt. Die Kunstkritik braucht lediglich im weitesten Sinne sachbezogen zu sein (BVerfGE 54, 129 (136) – Kunstkritik; BVerfGE 42, 163 (170)). Auch einseitige Bewertungen, die wesentliche Umstände des zu beurteilenden Werkes außer Betracht lassen, sind, solange sie noch einen Bezug zur Sache haben und es sich nicht um Schmähkritik handelt (BVerfGE 82, 272; OLG Saarbrücken NJW-RR 2003, 176; Schmähkritik an Rechtsanwalt), zulässig. Für die Kritik an einem Künstler gilt dasselbe (BVerfGE 30, 173 = NJW 1971, 1645 – Mephisto). Ein Autor, der sich mit seinem literarischen Werk an die Öffentlichkeit wendet, muss sich eine kritische und auch polemische Würdigung des öffentlichen Wirkens seiner Person gefallen lassen (BGH LM GG Art. 5 Nr. 21; MüKoBGB/Rixecker Anh. § 12 Rn. 199 f.).
- 326 **Wissenschaft ist Forschung und Lehre**; die Begriffe bilden eine Einheit. Dabei ist unter wissenschaftlicher Tätigkeit alles zu verstehen, was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Erforschung der Wahrheit anzusehen ist (BVerfG JZ 1973, 456). Geschützt als veröffentlichte Forschung oder Lehre ist auch die Mitteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Medien; die **Aufstellung unwahrer Behauptungen** ist nicht durch die Wissenschaftsfreiheit gedeckt.
- 327 **e) Wahrnehmung berechtigter Interessen; Indemnitätsschutz**. Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts können sich ergeben, wenn im Rahmen einer **Rechtsverfolgung** – vor Gericht im gerichtlichen Verfahren oder auch in der vorgerichtlichen Auseinandersetzung oder bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde – Ruf und Ehre eines Dritten oder dessen dem

Persönlichkeitsschutz unterfallende Bereiche (Privatbereich, Datenschutz) verletzt werden. In derartigen Fällen greift der Rechtfertigungsgrund der **Wahrnehmung berechtigter Interessen** ein (§ 193 StGB, § 824 Abs. 2). Danach ist das Aufstellen und Verbreiten nicht erweislich wahrer sowie unwahrer Tatsachen ausnahmsweise durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt, es sei denn, der Urheber kennt die Unwahrheit oder sie ist ihm infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt. Ein Unterlassungsanspruch in Bezug auf derartiges Vorgehen im Prozess ist unbegründet. Anderes gilt für die Abwehr rechtswidrig erlangter Beweismittel (BGH NJW 1988, 1016), gegenüber reiner Diffamierung ohne jeden sachlichen Bezug (OLG Köln NJW-RR 1992, 1247), gegenüber bewusst unwahren Tatsachen oder Schmähkritik (BVerfG NJW 1991, 1475; OLG Karlsruhe NJW 2006, 1640). Allerdings muss, wer derartige Tatsachen verbreitet, darlegen und notfalls beweisen, dass er ihren **Wahrheitsgehalt ausreichend geprüft** hat. Wenn es um Meinungsäußerungen als Werturteile geht, greift Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ein. Soweit dabei eine ehrverletzende Äußerung nicht allein auf Diffamierung des Betroffenen, sondern auch auf eine **Auseinandersetzung in der Sache** abzielt (im konkreten Fall der Vergleich mit der NS-Zeit in einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen zwei wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit einschreitende Polizeibeamte), verletzt eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung ohne Vornahme einer Abwägung der in Frage stehenden Rechtsgüter den Verurteilten in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (BVerfG NJW 2005, 3274; auch OLG Köln NJW 2005, 2554: Bezeichnung als „Hassprediger“ zulässige Meinungsäußerung). Beim „Kampf ums Recht“ dürfen zur Unterstreichung der eigenen Ansicht auch starke und eindringliche Ausdrücke benutzt werden, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen (BVerfG NJW-RR 2012, 1002; BVerfGE 76, 171 (192) = NJW 1988, 191; BVerfG NJW 2000, 199 (200)). Im Rahmen einer internen **Auseinandersetzung eines Rechtsanwalts mit einer Behörde** kann auch die unsachliche Äußerung des Anwalts, mit der juristische Mitarbeiterinnen der Behörde persönlich angegriffen werden, von der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sein (AnwG Köln NJW-RR 2015, 1013).

Handelt es sich um bloße **Gerüchte**, so müssen diese als solche gekennzeichnet sein. Gerüchte, mit denen unwahre, ehrverletzende Behauptungen wiedergegeben werden, stellen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Betroffenen dar. Auf eine in dem Artikel erfolgte Distanzierung kann sich der Zeitungsverlag dann nicht berufen, wenn der Artikel aufgrund seiner Aufmachung beim flüchtigen Leser den Eindruck erweckt, die Gerüchte könnten zutreffen (LG München I NJW-RR 1999, 104 = ZUM 1998, 576). Auch das Aufstellen oder Verbreiten ehrenrühriger, nicht erweislich wahrer Tatsachen ist aus dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt, wenn die Behauptung subjektiv auf die Wahrnehmung der Interessen gerichtet und objektiv nach Güter- und Pflichtenabwägung der einander widerstreitenden Interessen gerechtfertigt ist (BGH DB 1959, 1191). Keine Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt wiederum bei **Formalbeleidigungen** oder bei **Schmähkritik** in Betracht. Im Übrigen entfällt die Rechtfertigung bei Kenntnis der Unwahrheit oder wenn die Unkenntnis der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen auf grober Fahrlässigkeit beruht (BGH NJW 1958, 1053). Generell kein berechtigtes Interesse besteht an der Wiederholung einer unwahren Behauptung (BGH NJW 1975, 1882 f.; 1986, 2503). Die **Presse** nimmt bei der Berichterstattung über **gemeinschaftswichtige Themenbereiche** berechnete Interessen wahr. Zu ihren Gunsten greift der Rechtfertigungsgrund aber ebenfalls nur ein, wenn sie ihrer Pflicht zur ausreichenden Recherche nachgekommen ist, sodass grobe Fahrlässigkeit nicht vorliegt. Was ihr dabei konkret abzuverlangen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbes. danach, von welcher Bedeutung die Verbreitung der Tatsache für die Allgemeinheit ist, ferner nach der Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, wie viel Zeit zur Recherche bleibt, ob die Mitteilung der Tatsache eilbedürftig erscheint oder ob die Information durch einen zuverlässigen Nachrichtendienst erfolgte. Da es eine wesentliche Aufgabe der Medien ist, **Misstände aufzudecken**, darf in Wahrnehmung berechtigter Interessen grds. auch dann berichtet werden, wenn lediglich ein Verdacht besteht. Dazu müssen die in Rede stehenden Vorgänge wichtig sein, die Umstände gründlich geprüft und der Sachverhalt objektiv unter Herausarbeitung auch der entlastenden Umstände mitgeteilt werden (BGH NJW 1977, 1288 – Abgeordnetenbestechung; NJW 1975, 1882 f.; 1960, 476; 1959, 2011 f.; OLG München AfP 1993, 767 – Amigo; NJW-RR 1996, 1487 – Sex-Papst; NJW-RR 1996, 1493 – Focus). Vorliegen muss ein **Mindestbestand an Beweistatsachen**, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Diese Voraussetzungen liegen jedenfalls bei schwerwiegenden Anschuldigungen nicht vor, wenn sich die Presse nur auf die Erklärungen von zwei Zeugen vom Hörensagen stützt, ohne an den unmittelbaren Zeugen heranzutreten (OLG München NJW-RR 2002, 186). Die Presse darf idR darauf vertrauen, dass **Behördenauskünfte** auf hinreichend sicheren Erkenntnissen beruhen. Die eigene Recherchepflicht entfällt aber nicht bei inoffiziellen Angaben eines Informanten aus den Reihen

der Polizei (OLG Dresden NJW 2004, 1181). Vor Rechtskraft einer strafrechtlichen Verurteilung ist für die Frage der Zulässigkeit einer identifizierenden Presseberichterstattung die Unschuldsvermutung des Art. 6 EMRK zu beachten (OLG München NJW-RR 2002, 404).

329 Nach Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG genießt ein Abgeordneter **Indemnität**, dh er darf zu keiner Zeit wegen einer Äußerung, die er im Deutschen Bundestag (BT) oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des BT zur Verantwortung gezogen werden. Nach Art. 46 Abs. 1 S. 2 GG gilt das nicht für verleumderische Beleidigungen. Nach hM schließt die Vorschrift auch eine zivilgerichtliche Inanspruchnahme aus (Jung JuS 1983, 431 (432)). Anderes gilt uU für Landtagsabgeordnete nach den entsprechenden Normen der Landesverfassungen. Unzulässig sein soll eine mit persönlicher Freiheitsentziehung des Abgeordneten verbundene Zwangsvollstreckung aus einem Zivilurteil (BGH NJW 1980, 780 mWN). Die entsprechende Vorschrift des § 36 StGB steht einer zivilgerichtlichen Inanspruchnahme des Abgeordneten nicht entgegen (str., BGH NJW 1980, 780; OLG München BayVbl. 1975, 54). Hier sind aber ggf. Art und Umfang der Rufschädigung mit den von dem Abgeordneten bei seiner Äußerung verfolgten Interessen **abzuwägen** (BGH NJW 1980, 780). In jedem Fall unzulässig ist die Wiederholung einer bewusst unwahren Behauptung gegenüber der Presse (BGH NJW 1980, 780). Auch schützen die Indemnitätsvorschriften nicht vor **Äußerungen außerhalb des Parlaments**, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich auf die parlamentarische Arbeit des Abgeordneten beziehen (MüKoBGB/Rixecker Anh. § 12 Rn. 243). Die Privilegierung des Abgeordneten greift aber dann ein, wenn es um Presseartikel geht, die die Äußerungen im Parlament wiedergeben (BGH NJW 1980, 780).

330 f) Journalistische Sorgfaltspflicht. Für Medienangehörige, insbes. Redakteure, Reporter, Kommentatoren und Journalisten besteht die Verpflichtung zur **sorgfältigen Prüfung** des Inhalts der beachteten Veröffentlichung. Je stärker eine Presseäußerung die Rechtsposition des Betroffenen beeinträchtigt, desto höher ist der Sorgfaltsmaßstab. Je schwerwiegender insbes. die aufgestellte **Tatsachenbehauptung** in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreift, desto höher sind die Anforderungen an die Erfüllung der Pflicht zur sorgfältigen Recherche, wobei für Äußerungen der Presse **strengere Maßstäbe** gelten als für solche von Privatpersonen (BVerfG NJW 2016, 3360 Rn. 21 – Doping in der DDR). Ein Presseorgan, das **außergewöhnlich** nachteilige Unterstellungen über eine Person verbreitet, hat die zugrunde liegenden Tatsachen besonders sorgfältig aufzuklären (BVerfG NJW 2006, 595; EGMR NJW-RR 2011, 981). Die Verletzung der Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung begründet die **Rechtswidrigkeit** des verletzenden Verhaltens. Insbesondere kann der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) nur eingreifen, wenn die betreffenden Tatsachenbehauptungen **weder vorsätzlich noch leichtfertig** (grobe Fahrlässigkeit schadet) unrichtig sind (BVerfG AfP 1999, 159; BGH NJW 1979, 266 (267) – Parlamentarischer Untersuchungsausschuss; BGHZ 31, 308 (318) – Alte Herren; OLG Saarbrücken NJW-RR 2014, 675; OLG Hamm NJW 1954, 541; 1987, 1035; OLG Stuttgart JZ 1969, 77; OLG Celle NJW 1988, 354).

331 Nach § 7 Abs. 2 S. 2 LMG Rhl-Pf haben die Medien alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Es sind die anerkannten journalistischen Grundsätze zu beachten. Grundsätzlich dieselben Sorgfaltsanforderungen treffen **Presseagenturen**. Auch sie müssen zur Abwendung von Ansprüchen im Rahmen der Zumutbarkeit alle praktischen Möglichkeiten zur Überprüfung der Richtigkeit einer Tatsache nutzen. Die große Anzahl von Meldungen ändert diese Anforderungen nicht; bei **Aktualitätsdruck** können sie gemildert sein (BVerfG NJW 2004, 589). Stammt die Meldung von einer **anerkannten Agentur** (zB DPA, AP), besteht im Allgemeinen keine Verpflichtung zur Nachrecherche (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 6 Rn. 135). Auch auf die Richtigkeit **amtlicher Verlautbarungen** kann sich der Journalist in aller Regel verlassen (BGH GRUR-Prax 2013, 186: auf die Auskunft des Beauftragten für die Stasi-Unterlagen darf die Presse vertrauen). Stammt die Meldung von einer nicht ohne weiteres als zuverlässig anerkannten Quelle, ist die kritiklose Übernahme nur ausnahmsweise zulässig. Im Übrigen müssen sorgfältige Recherchen angestellt werden (BGH NJW 1993, 930 f.; OLG Frankfurt NJW-RR 2003, 37). Ähnliche Regelungen finden sich in den Rundfunkgesetzen und Rundfunk-Staatsverträgen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 S. 2 LMG Rhl-Pf betrifft allein die **Wahrheitspflicht**. Insoweit rechtfertigt aber auch Wettbewerbsdruck nicht eine ungenügende Recherche durch die Presse (OLG München NJW-RR 1998, 1480 = AfP 1999, 70). Die Frage nach der Erfüllung der Pflicht zur Recherche ist nach einem normativ objektivierenden Standard zu beantworten (OLG München NJW-RR 1998, 1480 f. = AfP 1999, 70). Nach sorgfältiger Recherche darf die Presse aber auch über Vorgänge oder Umstände berichten, deren Wahrheit im Zeitpunkt

der Veröffentlichung nicht mit Sicherheit feststeht (BVerfGE 97, 125 = NJW 1998, 1381). Tatsachenbehauptungen, die sich im Nachhinein als unrichtig erwiesen haben und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen fortwirkend beeinträchtigen, muss die Presse **berichtigen** (BVerfGE 97, 125 = NJW 1998, 1381). Wer eine herabsetzende Tatsachenbehauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt, darf sich zur Erfüllung seiner Darlegungslast auf unwidersprochen gebliebene Pressemitteilungen beziehen (BVerfGE 85, 1 = NJW 1992, 1439). Zu den Sorgfaltspflichten bei der Veröffentlichung von **Auszügen in Pressespiegeln** BVerfG NJW-RR 2010, 470.

Ferner besteht die **Verpflichtung zur Güter- und Interessenabwägung** zwischen dem **332** Interesse der Allgemeinheit oder auch nur bestimmter Gruppen an der Veröffentlichung und andererseits den durch die Publikation sicher oder auch nur möglicherweise betroffenen Rechten, Rechtsgütern oder Interessen Dritter (BGH NJW 1977, 1288 (1289); 1966, 2010 f.). Auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen sind Nachrichten und Tatsachenbehauptungen; dazu gehören auch Anzeigen und Werbespots. Werturteile gehören ihrer Natur nach nicht dazu. Allerdings verstoßen **Nachrichten-Manipulationen**, die Grundlage eines negativen Werturteils sein sollen – hier etwa falsche oder verzerrte Zitate –, gegen die Wahrheitspflicht (BVerfGE 54, 208 = NJW 1980, 2072 – Böll/Walden; BVerfGE 12, 113 (130) – Schmid/Spiegel; BGH AfP 1988, 34 – Intime Beziehungen; NJW 1963, 904 – Drahtzieher; OLG Braunschweig NJW 1975, 651). Es gilt ein gleitender Beurteilungsmaßstab. Grundsätzlich sind strenge Anforderungen zu stellen. Je schärfer die Kritik und je heikler die Sache für Ruf und Ehre oder das Privatleben der Betroffenen ist, und je schwerwiegender und nachhaltiger die zu besorgenden Folgen sind, um so sorgfältiger hat der Medienangehörige den Wahrheitsgehalt der Tatsachenaussage zu überprüfen. Zur Verantwortlichkeit von Journalisten bei der Veröffentlichung von Informationen, die sie von Dritten erhalten haben EGMR NJW 2009, 3145.

Bestehen Zweifel, ist eine **Rückfrage beim Betroffenen** geboten. Bei erheblich verletzenden **333** oder rufschädigenden Behauptungen durch die **Massenmedien** muss dem Betroffenen vor der Veröffentlichung oder Sendung **Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben werden. Sie kann ausnahmsweise entfallen, wenn zu erwarten ist, dass sie zu nichts führt, ferner dann, wenn eine rasche Veröffentlichung aus überwiegenden Gründen unbedingt geboten erscheint. Rechtswidrig sind auch **verzerrte Wiedergaben** des Sachverhalts; allerdings sind Übertreibungen und Überspitzungen zulässig (BVerfGE 60, 234 (240) – Kredithaie). Auf **amtliche Pressemitteilungen** darf sich der Journalist idR verlassen (OLG Braunschweig NJW 1975, 651). In Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt die Veröffentlichung nur, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Publikation **eindeutig überwiegt**. Dann kann ggf. sogar die Verwertung von durch Einschleichen in die Redaktion der Zeitung erlangten Informationen im Rahmen eines Buches über die Arbeitsweise dieser Zeitung zulässig sein (BGH NJW 1981, 1366 – Der Aufmacher II; dazu Bettermann NJW 1981, 1065 ff.). Presseberichte oder Rundfunksendungen aus dem Privatbereich, der Intimsphäre oder dem Geheimbereich einer Person sind ohne deren Einwilligung unzulässig (zur „Lauterkeit“ bei der journalistischen Recherche Tillmanns ZRP 2011, 203). Sie können nur ausnahmsweise bei einem **überwiegenden öffentlichen Interesse** zulässig sein (OLG Hamburg AfP 1971, 107; 1991, 533). Ein derartiges Interesse besteht nicht in Bezug auf den Inhalt eines Telefongesprächs zwischen Politikern mit im Wesentlichen privatem Charakter (BGHZ 73, 120 = NJW 1979, 684 – Kohl-Biedenkopf gegen Stern; BGHSt 18, 182). Zur Zulässigkeit von **Meinungen im politischen Meinungskampf** → Rn. 311 (BVerfG NJW 1995, 3303 (3307); 1993, 1462; BVerfGE 82, 272 = NJW 1992, 1439; BGH NJW 1987, 1400). Enger gezogen sind die Grenzen beim Rundfunk (Ricker/Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, 1997, 356 ff.). Hier verlangen die **Programmrichtlinien** der Rundfunkgesetze und Staatsverträge ein Gesamtprogramm mit einem **Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit**, Sachlichkeit und gegenseitige Achtung (BVerfGE 73, 118 (153) = NJW 1987, 239; BVerfGE 57, 295 (325) = NJW 1981, 1774; BVerfGE 12, 205 (262 ff.) = NJW 1961, 547).

g) Gründe des Gemeinwohls. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht auch unter der **334** Schranke des Gemeinwohls (so ausdrücklich die Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 1 Abs. 2 RPFVerf). Das Auskunftsinteresse des Betroffenen an der Bekanntgabe eines Informanten ist abzuwägen gegen das öffentliche Interesse an einer sachgerechten und effektiven Aufgabenerfüllung der Verwaltung, zB der Finanzbehörden (VGH Rhl-Pf NJW 1999, 2264 = DÖV 1999, 251).

3. Verschulden. Ein Verschulden (Vorwerfbarkeit) ist notwendig für den Schadensersatz- und **335** für den Ausgleichsanspruch bei einem erlittenen Nichtvermögensschaden (§§ 823, 253 Abs. 2). Das Erfordernis besteht nicht für Unterlassungs-, Widerrufs- oder Bereicherungsansprüche (→ Rn. 345 ff., → Rn. 354 ff., → Rn. 365 ff.).

- 336 a) Vorsatz und Fahrlässigkeit.** Entsprechend § 276, der auch im Rahmen der § 823 und § 253 Abs. 2 Anwendung findet, ist für den Anspruch auf Ersatz des Vermögens- und des Nichtvermögensschadens kein Vorsatz notwendig. Es **genügt Fahrlässigkeit**, grds. auch leichteste Fahrlässigkeit (BGH NJW 1963, 904 (905); BGHZ 26, 349 = NJW 1958, 827 – Herrenreiter; OLG Hamburg Ufita 70 (1974), 312). Allerdings kann bei leichtester Fahrlässigkeit, je nach Gewicht der Beeinträchtigung, für den Anspruch auf Ersatz des Nichtvermögensschadens die Genutzungs-funktion entfallen oder so erheblich gemindert sein, dass ein Anspruch ausscheidet (BVerfGE 34, 269 = NJW 1973, 1221 – Soraya; BGHZ 26, 349 (359) = NJW 1958, 827 – Herrenreiter; OLG Hamburg Ufita 70 (1974), 313).
- 337 b) Verschulden bei Medienangehörigen.** Auch für die Angehörigen der Massenmedien gelten die allgemeinen Grundsätze. In der Regel genügt ein fahrlässiges Verhalten des Journalisten. Eine Ausnahme macht für den Pressebereich § 9 S. 2 UWG. Danach kann gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften der Anspruch auf Schadensersatz nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden.
- 338** Auch im Medienbereich wird für **Hilfspersonen** nach den allgemeinen Grundsätzen gehaftet. Bei Bestehen eines gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnisses gilt § 278, außerhalb einer Sonderbeziehung § 831 mit der Möglichkeit der Entlastung. Der Geschäftsherr, etwa der Verleger, muss sich nach § 831 Abs. 2 in Bezug auf Auswahl-, Überwachungs- und Anweisungspflichten entlasten. Dazu gehört der Nachweis, dass er einem von ihm sorgfältig ausgewählten und überwachten leitenden Angestellten seinerseits die Auswahl und Überwachung nachgeordneter Angestellter übertragen hat (→ § 831 Rn. 26 ff., → § 831 Rn. 33 ff.), sog. dezentralisierter Entlastungsbeweis (BGH DB 1973, 1645). Der Entlastungsbeweis misslingt bei bestehenden Fehlern in der Organisation größerer Unternehmen, aus denen für Rechte und Rechtsgüter Dritter Gefahren erwachsen können (BGH VersR 1971, 102; MDR 1968, 139). Ein derartiger **Organisationsmangel** besteht insbes. dann, wenn nach der Gestaltung des Unternehmens und der Bedeutung der in Rede stehenden Aufgabe ein verfassungsmäßig berufener Vertreter (§§ 30, 31) hätte bestellt werden müssen (RGZ 157, 235; BGH NJW 1980, 2810; BGHZ 24, 213). Die Rspr. hat dazu strenge Maßstäbe aufgestellt (BGHZ 24, 200 = NJW 1957, 1315 – Spätheimkehrer). Wegen der Schwere der Gefahren, die unzulässige druckschriftliche Veröffentlichungen für das Ansehen, den Kredit und die gewerbliche Tätigkeit der von ihnen betroffenen Personen in sich bergen, muss der Verlag einer Illustrierten durch ausreichende organisatorische Maßnahmen (Bestellung eines verfassungsmäßigen Vertreters oder eines besonderen Organs) dafür Sorge tragen, dass rechtsverletzende Eingriffe in fremde Rechtssphären nach Möglichkeit unterbleiben (BGHZ 39, 124 (130) = GRUR 1963, 490; BGH NJW 1980, 2810). Durch Weisungen ist sicherzustellen, dass den gesetzlichen Vertretern des Verlags Fragen von erheblicher Tragweite zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese Grundsätze gelten für den gesamten Medienbereich, auch für **Sendeanstalten**, in Ausnahmefällen auch für Anzeigen im Anzeigenteil (BGH NJW 1972, 1658; OLG Saarbrücken NJW 1978, 2395). Es haften – nach allgemeinen Grundsätzen des Haftungsrechts – der verantwortliche Redakteur, der Ressort-Redakteur (BGH NJW 1977, 626; OLG Köln NJW 1987, 1418; zur Haftung des presserechtlich Verantwortlichen für Drittäußerungen OLG München NJW-RR 2002, 1045), der Programmleiter des Senders.

C. Rechtsfolgen der Verletzung

I. Beseitigung, Unterlassung, Ausgleich

- 339 1. Allgemeines. a) Ansprüche.** Die Rechtsfolgen der Verletzung sind beim **Namensrecht** und beim **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** im Wesentlichen gleich. Nach § 12 S. 1 kann **Beseitigung** der Beeinträchtigung des Namensrechts verlangt werden. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, kann auf **Unterlassung** geklagt werden. Dieselben Rechtsfolgen ergeben sich für das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus der analogen Anwendung der §§ 1004, 12 und § 862. Die zu § 1004 anwendbaren Grundsätze gelten zT analog auch bei der Verletzung des Namensrechts. Die Ansprüche stehen dem **Betroffenen** zu, der in der angegriffenen Äußerung als solcher hinreichend erkennbar sein muss (OLG Köln NJW-RR 2019, 106). Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Beseitigung der fortbestehenden Störung hängen, wie insbes. der nach § 1004 Abs. 1 bei unwahren Tatsachenbehauptungen bestehende **Widerrufsanspruch**, von einem Verschulden des Störers nicht ab. Dasselbe gilt für den **Bereicherungsanspruch** wegen Eingriffs (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2) in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Verschulden muss vorliegen, wenn der Anspruch auf unerlaubte Handlung (Delikt) gestützt wird (§ 823 Abs. 1, Abs. 2 iVm §§ 186,

187, 201, 201a StGB). Wichtig ist die vom BVerfG (BVerfG NJW 2013, 774 = GRUR 2013, 195; BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207 m. Bespr. Hochhuth NJW 2006, 189; krit. Hochhuth NJW 2007, 192 zu BVerfG NJW 2006, 3769 – „Babycaust“; OLG Köln NJW-RR 2007, 43 bei verdeckter Äußerung) vorgenommene Unterscheidung bei **mehrdeutigen Äußerungen**. Es besteht ein Anspruch auf richtige Wiedergabe. Verletzt eine mehrdeutige Meinungsäußerung das Persönlichkeitsrecht eines anderen, scheidet ein Anspruch auf deren zukünftige Unterlassung nicht allein deshalb aus, weil sie auch eine Deutungsvariante zulässt, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt (→ Rn. 302, → Rn. 367) (Vorrang der ehrenschutzfreundlichen Interpretation, OLG Hamburg NJW-RR 2007, 702). Anders verhält es sich, wenn wegen einer **in der Vergangenheit** erfolgten Äußerung eine Verurteilung zu einer **Strafe**, zur Leistung von **Schadensersatz** oder zum **Widerruf** erfolgte. Eine solche Verurteilung ist immer dann ausgeschlossen, wenn eine Interpretation der Äußerung möglich ist, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt (BVerfG NJW 2006, 207). Auf Unterlassen wird bzgl. der Deutungsalternativen gehaftet, sofern der Äußernde auf Vorhalt nicht zu einer jede Rechtsverletzung ausschließenden Klarstellung bereit ist. Maßgebend ist das Verständnis des **Durchschnittslesers oder -hörers** der Äußerung (BVerfG NJW 2010, 3501 = GRUR-RR 2011, 224; BGH NJW 2008, 2110). Der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geforderte Interpretationsvorbehalt bei der Wiedergabe von mehrdeutigen Äußerungen kann sich auch aus dem Gesamtzusammenhang eines Textes ergeben (BVerfG NJW 2013, 774; Bestätigung von BGH NJW 2011, 3516 mAnm Gounalakis LMK 2011, 326135).

Daneben bestehen sowohl bei der Verletzung des Namensrechts als auch bei der des Persönlichkeitsrechts Ansprüche auf Ausgleich des **materiellen Schadens** wie auch, unter bestimmten Voraussetzungen, des **Nichtvermögensschadens** (Entschädigung) (§ 823 Abs. 1, § 253 Abs. 2; außerdem spezialgesetzliche Regelungen, zB § 97 Abs. 2 UrhG) (Brost/Hassel NJW 2020, 2214). In beiden Fällen muss ein **Verschulden** des Verletzers dargelegt und ggf. nachgewiesen werden. Die zur Zubilligung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts entwickelten Grundsätze sind Bestandteil der Rechtsordnung (BVerfGE 34, 269 = NJW 1973, 1221 (1226)). Das Entschädigungsverlangen kann ausnahmsweise **rechtsmissbräuchlich** sein, so wie das wegen Altersdiskriminierung nach § 15 Abs. 2 AGG, sofern der Kläger/die Klägerin sich nicht beworben hat, um die ausgeschriebene Stelle zu erhalten, sondern es ihm/ihr darum gegangen ist, nur den formalen Status als Bewerber/in iSv § 6 Abs. 1 S. 2 AGG zu erlangen mit dem ausschließlichen Ziel, eine Entschädigung geltend zu machen (BAG NJW 2017, 1409).

Hilfsansprüche auf Auskunft, zB über den infolge der Rechtsverletzung erzielten Gewinn, auf **Urteilsveröffentlichung** etwa des erklärten Widerrufs der unwahren Tatsachenbehauptung oder auf **Unbrauchbarmachung**, zB von unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts gefertigter Tonband- oder Videoaufnahmen, ergänzen die vorgenannten Hauptansprüche. Zu Fragen der **Vorabbesichtigung** eines Dokumentarfilms und Persönlichkeitsrechtsverletzung BGH NJW 2019, 771 (s. auch Bohlen NJW 2020, 1999).

b) Rechtsschutz. Rechtsschutz gewähren nationale und europäische Gerichte (Kirchhof NJW 2011, 3681; zur internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Internetveröffentlichungen BGH NJW 2012, 2197 = GRUR 2012, 850 = GRUR-Int. 2012, 810; OLG Frankfurt GRUR-RR 2012, 392; LG Berlin NJW 2013, 2605: anwendbares Recht gem. Art. 6 Rom I-VO für Datenschutzrichtlinie eines IT-Anbieters; zur örtlichen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet EuGH NJW 2012, 137; dazu ferner OLG Jena GRUR-Prax 2014, 188 und OLG Schleswig GRUR-Prax 2014, 70; zu Fragen des vorläufigen Rechtsschutzes bei ansehensbeeinträchtigender Berichterstattung durch ein Ministerium BVerfG NJW 2011, 3706). Sachlich zuständig sind die Zivilgerichte, bei Klagen aus einem Arbeitsverhältnis die Arbeitsgerichte. Gefordert ist wie immer ein guter und vor allem auch zügiger Rechtsschutz. Besondere Qualifikation der Richterinnen und Richter für die Verhandlung von Ansprüchen aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, gewonnen durch spezielle Erfahrung und Fortbildung, kann in keinem Fall schaden (s. auch zur Lage und Bedeutung einer modernen Justiz Voßkuhle NJW 2018, 3154 (3158 ff.); zur Stellung und Rolle der Justiz in Europa Nußberger NJW 2020, 3294; allg. zum Bild des Juristen: Lindner NJW 2019, 279; zum Bild des Bundesgerichtshofs die Präsidentin des BGH Limperg NJW 2020, 3011). Äußerste Bemühung um Objektivität und Sensibilität für die oft sehr persönlichen Umstände der Sachverhalte sind wichtig. Es geht idR um schwierige Fragen, oft auch um Probleme, die für die Öffentlichkeit wichtig sind; rechtzeitig im Verfahren gegebene rechtliche Hinweise sind notwendig und nützlich (Nober/Ghassemi-Tabar NJW 2017, 3265). Justiz braucht Öffentlichkeit. Es muss, auch und besonders für Presse und Medien, sichtbar und nachvollziehbar sein, wie und warum sie handelt und entscheidet. Geht es um die (gleichartige) Verletzung der Rechte einer sehr großen Anzahl von Menschen –

zB im VW-Dieselmotorkandal oder bei massenhafter Überwachung und Ausspähung von Bürgern durch Geheimdienste oder bei massenhafter Rechtsverletzung durch soziale Netzwerke – , so reichen für einen wirksamen und adäquaten Rechtsschutz die Instrumente der ZPO, die typischerweise den individuellen Rechtsschutz regelt, nicht aus. Insbesondere die Verbraucher, die durch wirtschaftlich starke und unübersichtlich organisierte Unternehmen (Konzerne) und dabei oft massenhaft in ihren Rechten verletzt und geschädigt werden, sind in Deutschland erheblich benachteiligt. Notwendig erscheint seit langem die Zulassung von Sammelklagen (Verbandsklagen), wie es sie in anderen Ländern (zB in den USA) schon seit langem gibt. Insoweit besteht im deutschen Zivilprozessrecht immer noch ein erhebliches Rechtsschutzdefizit (Krausbeck VuR 2018, 287; Metz VuR 2018, 281; Merkt/Zimmermann VuR 2018, 363; Bamberger FS Eichele, 2013, 19; Woopen NJW 2018, 133; Paulus NJW 2018, 987; Bruns NJW 2018, 2753; Halfmeier ZRP 2017, 201; Weber/van Boom VuR 2017, 290; krit. zu dem Referentenentwurf einer Musterfeststellungsklage im Verbraucherschutz Stadler VuR 2018, 83; s. auch Kranz NZG 2017, 1099). Am 1.11.2018 ist nach einer recht lebhaften Diskussion das „Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“ in Kraft getreten (Lühmann NJW 2020, 1706; Waclawik NJW 2018, 2921; Gansel VuR 2019, 1; Mekat/Nordholtz NJW 2019, 411; zu den Wirkungen eines Vergleichs im Musterfeststellungsverfahren Magnus NJW 2019, 3177; zur Problematik der rückwirkenden Verjährungshemmung bei der Musterfeststellungsklage aus verfassungsrechtlicher Sicht Grzeszick NJW 2019, 3269); das reicht aber für einen effektiven Verbraucherschutz bei weitem nicht aus. Immerhin hat die EU-Kommission im April 2018 den Vorschlag einer Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemacht (Halfmeier/Rott VuR 2018, 243; zum Einwand des Rechtsmissbrauchs gegenüber einem Verbraucherverband BGH NJW 2019, 3377). Stehen internationale Veröffentlichungen im Mittelpunkt medienrechtlicher Auseinandersetzungen, stellen sich schwierige Fragen der Zuständigkeit auf einem Rechtsgebiet, dessen Entwicklung mit den technologischen Möglichkeiten kaum Schritt zu halten vermag (Lehr NJW 2012, 705). Weder existiert ein stimmiges „internationales Medienrecht“ noch ein einheitliches europäisches Kollisionsrecht. Wer im Internet in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt ist, muss nicht im Sitzland des Netzbetreibers klagen, sondern kann die Klage vor einem Gericht seines eigenen Landes erheben (EuGH GRUR 2012, 300 = GRUR-Int. 2012, 47; BGH NJW 2012, 2197 = GRUR 2012, 850; auch Lehr NJW 2012, 705). Für das IPR → EGBGB Art. 40 Rn. 1 ff. ff. und die Erl. zur Rom II-VO. Zu Klagemöglichkeiten juristischer Personen nach Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet (zugleich Besprechung von EuGH NJW 2018, 108 – „Bolagsupplysningen“) Hau GRUR 2018, 163. Zu Fragen der Rechtsverfolgung von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Spam-Werbung KG NJW-RR 2018, 670. Zum Rechtsschutz gegen staatliche Presstätigkeit Fabi/Strauß GRUR 2020, 144.

343 Nach Maßgabe der §§ 916–945 ZPO besteht vorläufiger **Rechtsschutz im Eilverfahren**. Zum verfassungsrechtlichen Eilrechtsschutz gegen die Ausstrahlung einer Sendung BVerfG NJW-RR 2014, 60 = NJW 2014, 767. Zur Verletzung **prozessualer Waffengleichheit in Pressesachen** BVerfG NJW 2018, 3631 = GRUR 2018, 1288. Zur Praxis einiger Pressekamern, in **äußerungsrechtlichen Eilverfahren** Beschlussverfügungen routinemäßig ohne mündliche Verhandlung zu erlassen Sajuntz NJW 2018, 589 (94). Zur prozessualen Waffengleichheit in äußerungsrechtlichen Eilverfahren BVerfG NJW 2020, 2021 = GRUR 2020, 773. Zum **Verjährungsbeginn** Müller-Christmann FS Bamberger, 2017, 233 ff.: Verschiebung des Verjährungsbeginns wegen Unzumutbarkeit der Klageerhebung aus Rechtsgründen. **Verjährungshemmung** ist durch hinreichend bestimmten Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Unterlassungsverfügung möglich (OLG Frankfurt GRUR-RR 2017, 79 Ls.). Zur **verjährungshemmenden** Wirkung eines **Güteantrags** (und zur ausreichenden Individualisierung der darin geltend gemachten Ansprüche durch Beifügung von Schriftstücken) BGH VuR 2016, 222; ferner Riehm NJW 2017, 113.

344 Bei nicht wenigen Formen der Persönlichkeitsrechtsverletzung werden **alternative Formen der Streitbeilegung**, wird insbes. eine **Mediation** (dazu eingehend Fischer FS Bamberger, 2017, 53 ff.: Die Mediation als sinnvolle Alternative zum herkömmlichen Gerichtsprozess; Isermann VuR 2018, 283; überzeugend Meller-Hannich/Nöhre NJW 2019, 2522) für eine Befriedung geeigneter sein als das bisweilen doch recht lange dauernde gerichtliche Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Ihre Möglichkeiten sind erweitert und konkretisiert worden durch das am 26.7.2012 in Kraft getretene **Gesetz zur Förderung der Mediation** und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.7.2012 (BGBl. I 1577). Nach § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO soll in der Klageschrift angegeben werden, ob eine außergerichtliche Einigung versucht wurde oder ob ihr Gründe entgegenstehen. Davon wird bislang noch recht wenig Gebrauch gemacht. Durch am 21.8.2017 erlassene und am 1.9.2017 in Kraft getretene Verordnung (ZMediat-AusV) hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die **Aus- und**